

Dieser Plan mit den Bestandteilen Teil 1 - Teil 2 - Teil 3 ist nach Prüfung der Anregungen und Bedenken gemäß § 10 des BauG durch Beschluß des Rates der Stadt Gronau (Westf.) vom 17. April 1970 als Satzung beschlossen worden.
 Gronau (Westf.), den 17. Juli 1970
 Der Stadtdirektor

Dieser genehmigte Plan mit den Bestandteilen Teil 1 - Teil 2 - Teil 3 wird gemäß § 12 BauG öffentlich ausgelegt.
 Die Genehmigung, sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 6. November 1972 am 9. November 1972 ortsüblich bekannt gemacht worden.
 Gronau (Westf.), den 28. November 1972
 Der Stadtdirektor

ERLAUTERUNGEN

GRENZEN UND LINIEN	GEBAUDEBESTAND-SIGNATUREN	GEOMETRISCHE ZEICHEN (usw.)
--- Bundesgrenze	24 Wohngebäude mit Haus-Nr. und Durchfahrt	88 Flurstücksnummer
--- Landesgrenze	Wirtschaftsgebäude	37.86 Höhenangabe über NN
--- Kreisgrenze	Offene Gebäudeteile	# Parallelzeichen
--- Gemeindegrenze	17 Ruine	Geradeheitszeichen
--- Flurgrenze	Denkmal	Verlängerung rechtwinklig
Flurstücksgrenze mit Mauer, Zaun, Hecke und Grenzmal	Tankstelle	
Plangebietsgrenze	Hinweistafel	
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs. 4 BauNVO)	Kilometerstein	
Baulinie	Nadelbaum	
Baugrenze	Laubbaum	
Straßenbegrenzungslinie		
Öffentliche Verkehrsfläche		

BAUFLÄCHEN	GEMEINBEDARFSFLÄCHEN	BAUWEISE und NUTZUNGSMASSE
WS Kleinsiedlungsgebiet	Kirche	III Geschöfzahl = (Höchstgrenze)
WR Reines Wohngebiet	Schule	II Geschöfzahl = (zwingend)
WA Allgemeines Wohngebiet	Kindergarten	0.4 GRZ Grundflächenzahl
MD Dorfgebiet		0.7 GFZ Geschöfflächenzahl
MI Mischgebiet	Bahnanlagen	o offene Bauweise
MK Kerngebiet	Überschwemmungsgebiet	△ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
GE Gewerbegebiet	Wasserschutzgebiet	△ nur Hausgruppen zulässig
GI Industriegebiet	Öffentliche Parkanlage	g geschlossene Bauweise
SO Sondergebiet	Öffentliche Parkfläche	Hauptfirstrichtung
Ga Flächen für Garagen	Spielplatz	SDG Satteldach mit Giebel
St Flächen für Stellplätze		SDW Satteldach mit Waln
		S Sockelhöhe über Straßenkrone
		D Drampfhöhe

Die Grenzen der eingetragenen Wasserschutzgebiete sind nicht als Festsetzung, sondern als Grund der durchgeführten Untersuchungen des Wasserbauingenieurs Dr. Schneider, Bielefeld z. Zt. nur als Vorschlag

Sichtdreiecke sind von jeglicher Sichtbehinderung ab 100m über Fahrbahnhöhe zu erhalten

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig ist und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Gronau (Westf.), den 19. Januar 1970
 Der Stadtdirektor

Gronau (Westf.), den 10. Dezember 1969
 Der Bürgermeister

Dieser Plan mit den Bestandteilen Teil 1 - Teil 2 - Teil 3 und der Begründung hat nach erfolgtem Beschluß des Rates der Stadt Gronau (Westf.) vom 1. Oktober 1968 gemäß § 2 (6) des BauG in der Zeit vom 20. Januar 1970 bis einschließlich 20. Februar 1970 öffentlich ausgelegt.
 Die Auslegung wurde am 27. Dezember 1969 ortsüblich bekannt gemacht.
 Gronau (Westf.), den 24. Februar 1970
 Der Stadtdirektor

Gronau (Westf.), den 19
 Der Bürgermeister

Dieser Plan mit den Bestandteilen Teil 1 - Teil 2 - Teil 3 ist gemäß § 11 des BauG mit Verfügung vom 24. Aug. 1972, Az.: 383/72 genehmigt worden.
 Münster (Westf.), den 24. Aug. 1972
 Der Regierungspräsident

Gronau (Westf.), den 19
 Der Stadtdirektor

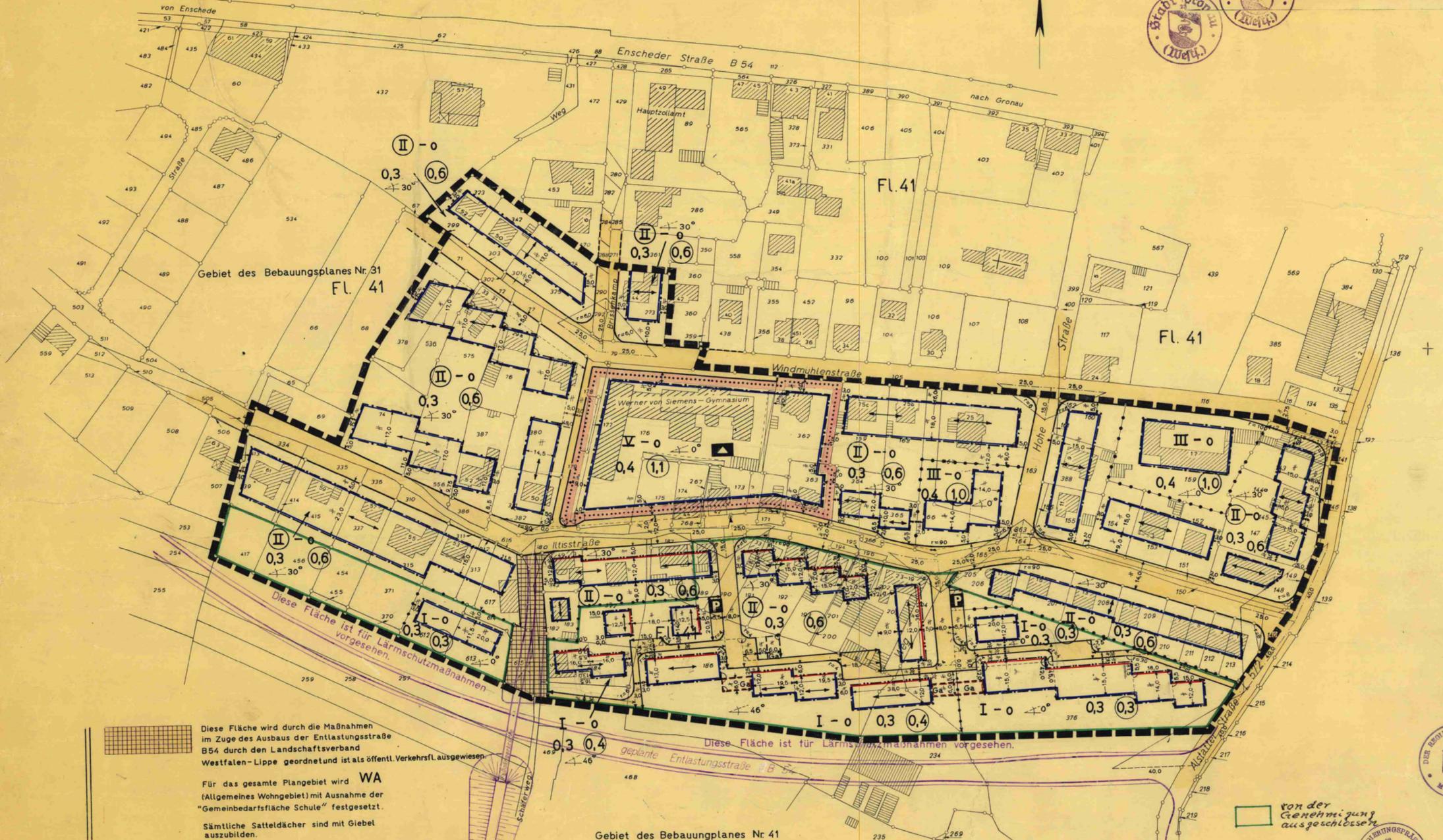
Zu diesem Plan gehören als Bestandteil:
 Teil 1 (Zeichnung)
 Teil 2 (Text)
 Teil 3 (Höhenplan)

Entwurf: Stadt GRONAU (Westf.) Planungsamt
 Entwurfsbearbeitung: Stadt GRONAU (Westf.) Planungsamt

Gemarkung Gronau (Westf.) Flur 41
 Maßstab 1:1000
 1. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN NR. 56

- Ermächtigungsgrundlagen:**
- §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (SGV 2020)
 - §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I. Seite 341)
 - § 103 der Bauordnung - Gesetz über die Bauordnung für NW vom 25.6.1962 (GV NW S. 373) in Verbindung mit § 4 der 1. DurchführungVO zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GV NW S. 433) und § 9 (2) des Bundesbaugesetzes
 - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl. I. S. 1237) und der Berichtigung vom 20.12.1968 (BGBl. I. S. 11)



Diese Fläche wird durch die Maßnahmen im Zuge des Ausbaus der Entlastungsstraße B54 durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe geordnet und ist als öffentl. Verkehrsfl. ausgewiesen.
 Für das gesamte Plangebiet wird WA (Allgemeines Wohngebiet) mit Ausnahme der "Gemeinbedarfsfläche Schule" festgesetzt.
 Sämtliche Satteldächer sind mit Giebel auszubilden.
 Die violetten Eintragungen sind nachrichtlich!

Diese Fläche ist für Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen.

von der Genehmigung ausgeschlossen

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 16.12.1981 beschlossen, für diesen Bebauungsplan, dessen Gestaltungsfestsetzungen die formellen Anforderungen nicht erfüllen, kein Genehmigungsverfahren einzuleiten. Mithin sind die Gestaltungsfestsetzungen nichtig.